



>edlohn

---

Version 14.4.0  
07.01.2025

Relevante Systemänderungen und -erweiterungen  
für edlohn-Anwender/innen

## Inhaltsverzeichnis

1	Freigabe Januarabrechnung .....	4
1.1	Beitragsbemessungsgrenzen .....	4
1.2	Beitragssätze .....	5
1.3	Mini- und Midijobs .....	6
1.4	Faktor F .....	7
1.5	Höchstbeiträge und Zuschüsse zur freiwilligen/privaten KV/PV .....	8
1.6	Unfallversicherung Vollarbeiterrichtwert .....	8
2	Lohnsteuer .....	9
2.1	Programmablaufplan .....	9
2.2	Schnellauskunft .....	9
2.3	Lohnsteuerbescheinigung .....	9
2.4	Lohnsteueranmeldung .....	10
2.5	Arbeitskammer Bremen .....	10
3	Anpassungen aufgrund neuer Datensatz-/Verfahrensbeschreibungen .....	11
3.1	BA-BEA .....	11
3.2	DEÜV-Meldeverfahren .....	13
3.3	DLS- Digitale Lohnschnittstelle .....	13
3.4	DSAK Arbeitgeberkonto .....	14
3.5	eAU .....	14
3.6	Entgeltbescheinigungsverordnung .....	15
3.7	Unfallversicherung .....	16
4	Anpassungen aus Kundenanregungen .....	17
4.1	Export Jahreslohnjournale als CSV/Excel .....	17
4.2	Export-Archiv-Daten (kostenpflichtig) .....	18
4.3	Neue manuelle Leistungen .....	19
5	edtime .....	21
5.1	Erweiterung Stammdatenänderung aus edtime um Geburtsland .....	21
6	Kurzarbeitergeld .....	21
7	Weitere gesetzliche Änderungen .....	22
7.1	Sachbezugswerte 2025 .....	22
7.2	Mindestvergütungen Berufsbildungsgesetz 2025 .....	22
7.3	Betriebliche Altersvorsorge (4% BBG RV) 2025 .....	22

© 2024 by eurodata AG

Großblittersdorfer Str. 257-259, D-66119 Saarbrücken

Telefon +49 681 8808 0 | Telefax +49 681 8808 300

Internet: [www.eurodata.de](http://www.eurodata.de) E-Mail: [info@eurodata.de](mailto:info@eurodata.de)

Version: 14.4.0  
Stand: 07.01.2025

Dieses Update wurde von **eurodata** mit der gebotenen Sorgfalt und Gründlichkeit erstellt. **eurodata** übernimmt keinerlei Gewähr für die Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit oder Qualität der Angaben im Update. Weiterhin übernimmt **eurodata** keine Haftung gegenüber den Benutzern des Updates oder gegenüber Dritten, die über dieses Update oder Teile davon Kenntnis erhalten. Insbesondere können von dritten Parteien gegenüber **eurodata** keine Verpflichtungen abgeleitet werden. Der Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit und soweit es sich um Schäden aufgrund der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt.

## 1 Freigabe Januarabrechnung

Nach dem Update am 07.01.2025 kann der Januar 2025 abgerechnet werden.

Alle Berechnungsparameter ab 01.01.2025 werden mit dem Update angepasst.

### 1.1 Beitragsbemessungsgrenzen

Die Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung gilt bundesweit. Die Beitragsbemessungsgrenze in der Arbeitslosen- und Rentenversicherung wird noch bis Ende 2024 nach alten Bundesländern (West) und neuen Bundesländern (Ost) unterschieden. Ab 01.01.2025 gelten auch hier bundeseinheitliche Werte.

	<b>jährlich</b>	<b>monatlich</b>
KV/PV	66150,00 €	5512,50 €
RV/AV	96600,00 €	8050,00 €
Knappschaftliche RV	118800,00 €	9900,00 €
Allgemeine Jahresarbeitsentgeltgrenze	73800,00 €	6150,00 €
Besondere Jahresarbeitsentgeltgrenze	66150,00 €	5512,50 €
Bundeseinheitliche Bezugsgröße		3745,00 €

## 1.2 Beitragssätze

	2025	2024
<b>Krankenversicherung</b>		
- allgemeiner Beitragssatz	14,6 %	14,6 %
- ermäßigter Beitragssatz	14,0 %	14,0 %
- durchschnittlicher Zusatzbeitrag	2,5 %	1,7 %
<b>Rentenversicherung</b>	18,6 %	18,6 %
<b>Arbeitslosenversicherung</b>	2,6 %	2,6 %
<b>Künstlersozialabgabe</b>	5,0 %	5,0 %
<b>Insolvenzgeldumlage</b>	0,15 %	0,06 %

### Pflegeversicherung (außer Sachsen) ab 01.01.2025

	Insgesamt	AG	AN
Kinderlos	4,20 %	1,80 %	2,40 %
Eltern mit 1 Kind	3,60 %	1,80 %	1,80 %
Eltern mit 2 Kindern	3,35 %	1,80 %	1,55 %
Eltern mit 3 Kindern	3,10 %	1,80 %	1,30 %
Eltern mit 4 Kindern	2,85 %	1,80 %	1,05 %
Eltern mit 5 oder mehr Kindern	2,60 %	1,80 %	0,80 %

### Pflegeversicherung Sachsen ab 01.01.2025

	Insgesamt	AG	AN
Kinderlos	4,20 %	1,30 %	2,90 %
Eltern mit 1 Kind	3,60 %	1,30 %	2,30 %
Eltern mit 2 Kindern	3,35 %	1,30 %	2,05 %
Eltern mit 3 Kindern	3,10 %	1,30 %	1,80 %
Eltern mit 4 Kindern	2,85 %	1,30 %	1,55 %
Eltern mit 5 oder mehr Kindern	2,60 %	1,30 %	1,30 %

### 1.3 Mini- und Midijobs

	2025	2024
<b>Gesetzlicher Mindestlohn</b>	12,82 €	12,41 €
Minijobgrenze	556,00 €	538,00 €
<b>Pauschalbeitragssätze</b>		
<b>Minijobzentrale</b>		
Krankenversicherung	13,0 %	13,0 %
Rentenversicherung	15,0 %	15,0 %
<b>Pauschsteuer</b>	2,0 %	2,0 %
<b>Umlagesätze Minijobzentrale</b>		
Umlage Arbeitsunfähigkeit (U1)	1,1 %	1,1 %
Umlage Mutterschaftsleistungen (U2)	0,22 %	0,24 %
<b>Mindestbemessungsgrenze RV</b>	175,00 €	175,00 €
<b>Übergangsbereich</b>	556,01 € bis 2000,00 €	538,01 € bis 2000,00 €
<b>Geringverdiener</b>	325,00 €	325,00 €

## 1.4 Faktor F

Der Gesamtsozialversicherungsbeitragssatz beträgt für das Jahr 2025 41,9 %.

Krankenversicherung (allgemeiner Beitragssatz)	14,6 %
Krankenversicherung (durchschnittlicher Zusatzbeitragssatz)	2,5 %
Rentenversicherung	18,6 %
Arbeitslosenversicherung	2,6 %
Pflegeversicherung	3,6 %
Gesamtsozialversicherungsbeitragssatz:	41,9 %
<b>Faktor F 2025 (28 : 41,90)</b>	<b>0,6683</b>

Der Faktor F beträgt für das Jahr 2025 **0,6683**.

Er ergibt sich, indem der Wert 28 Prozent durch den Gesamtsozialversicherungsbeitragssatz für das Jahr 2025 geteilt und auf die vierte Dezimalstelle gerundet wird.

Die Berechnung der Beiträge und die Verteilung der Beitragslast für Arbeitgeber und Arbeitnehmer erfolgt, gesondert für jeden Versicherungszweig, in 3 Schritten:

### Schritt 1:

Berechnung des Gesamtbeitrags ausgehend von der reduzierten beitragspflichtigen Einnahme, die über die Formel  $1,127718283 \times AE - 255,4365651$  ermittelt wird.

### Schritt 2:

Berechnung des Beitragsanteils des Arbeitnehmers oder der Arbeitnehmerin ausgehend von der reduzierten beitragspflichtigen Einnahme, die über die Formel  $1,385041551 \times AE - 770,0831025$  ermittelt wird.

### Schritt 3:

Berechnung des Arbeitgeberbeitragsanteils durch Abzug des Arbeitnehmerbeitragsanteils vom Gesamtbeitrag.

Der Beitragszuschlag in der Pflegeversicherung bei Kinderlosigkeit (0,6 %) berechnet sich von der reduzierten beitragspflichtigen Einnahme nach Schritt 1 und wird anschließend gesondert dem vom Arbeitnehmer zu zahlenden Gesamt-Beitragsanteil hinzugerechnet. Dieser Zuschlag ist daher nicht Teil der Schritte 1 bis 3.

## 1.5 Höchstbeiträge und Zuschüsse zur freiwilligen/privaten KV/PV

2025	Gesamtbetrag	AG-Zuschuss
Freiwillig in der gesetzlichen KV versichert <u>mit</u> Krankengeldanspruch	804,82 € + Zusatzbeitrag 5.512,50 € x (14,6 % + ½ % Zusatzbeitrag)	402,41 € + Zusatzbeitrag 5.512,50 € x (7,3 % + ½ % Zusatzbeitrag)
Freiwillig in der gesetzlichen KV versichert <u>ohne</u> Krankengeldzuschuss	771,75 € + Zusatzbeitrag 5.512,50 € x (14,0 % + ½ % Zusatzbeitrag)	385,87 € + Zusatzbeitrag 5.512,50 € x (7,0 % + ½ % Zusatzbeitrag)
Privat versichert <u>mit</u> Krankengeldzuschuss	Individuell	471,32 € 5.512,50 € x (7,3 % + 1,25 % Zusatzbeitrag)
Privat versichert <u>ohne</u> Krankengeldzuschuss	Individuell	454,78 € 5.512,50 € x (7,0 % + 1,25 % Zusatzbeitrag)
Pflegeversicherung	198,45 € 5512,50 € x 3,6 %	99,23 € 5.512,50 € x 1,80 %
Pflegeversicherung Sachsen	198,45 € 5512,50 € x 3,6 %	71,66 € 5.512,50 € x 1,30 %

## 1.6 Unfallversicherung Vollarbeiterrichtwert

Der Vollarbeiterrichtwert beträgt für 2025 1500 Stunden.



## 2 Lohnsteuer

### 2.1 Programmablaufplan

Der Programmablaufplan für 2025 wurde bereits mit dem Update am 12.12.2024 in edlohn integriert. Genauerer finden Sie in der [Versionsbeschreibung vom 12.12.2024](#) unter dem Punkt 1.

### 2.2 Schnellauskunft

Die Schnellauskunft ist an die neuen Parameter angepasst.

### 2.3 Lohnsteuerbescheinigung

Die Änderungen zur Lohnsteuerbescheinigung 2025 wurden bereits im Update am 14.11.2024 ausgeliefert. Genauerer finden Sie in der [Versionsbeschreibung vom 14.11.2024](#) unter dem Punkt 1.6.

Kurz zusammengefasst:

- Die unter Nummer 9 bescheinigten Versorgungsbezüge für mehrere Kalenderjahre werden auch in Zeile 3 ausgewiesen.
- Unter Nummer 10 sind der Arbeitslohn für mehrere Kalenderjahre und Entschädigungen (z. B. Abfindungen) auszuweisen, für die eine ermäßigte Besteuerung nach § 34 EStG im Rahmen der Einkommensteuererklärung in Betracht kommen. Der Wert ist auch in Zeile 3 enthalten (ohne Zeile 9).
- Die Zeilen 11, 12, 13, 14 und 19 entfallen, da die Fünftelregelung ab 2025 wegfällt.
- Unter Nummer 15a wird das in Nummer 15 enthaltene Kurzarbeitergeld einschließlich Saison-Kurzarbeitergeld gesondert ausgewiesen.

## 2.4 Lohnsteueranmeldung

Die Bekanntmachung des Musters für die Lohnsteuer-Anmeldung 2025 wurde am 29.08.2024 vom BMF veröffentlicht (IV C 5 - S 2533/19/10026 :005) und ist in edlohn umgesetzt.

[https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF\\_Schreiben/Steuerarten/Lohnsteuer/2024-08-29-Muster-Lohnsteuer-Anmeldung-2025.html](https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Steuerarten/Lohnsteuer/2024-08-29-Muster-Lohnsteuer-Anmeldung-2025.html)

## 2.5 Arbeitskammer Bremen

Der Kammerbeitrag in Bremen beträgt ab 01.01.2025 0,12 % (bisher 0,14 %) des steuerpflichtigen Bruttolohns.

Keine Kammerbeiträge fallen für Arbeitnehmer an, deren Arbeitslohn der Höhe nach innerhalb des Betrags liegt, der der Geringfügigkeitsgrenze des § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV entspricht, derzeit also monatlich bis zu 556,00 € verdienen.

### 3 Anpassungen aufgrund neuer Datensatz- Verfahrensbeschreibungen

#### 3.1 BA-BEA

Die BEA-Bescheinigungen wurden auf den Stand 01.01.2025 angepasst.

In der BEA-Bescheinigung **Arbeitsbescheinigung gemäß § 312 SGB III** muss bei Vorliegen eines fiktiven Brutto nun auch der Grund für das fiktive Brutto angegeben werden. Liegt bei einem Arbeitnehmer in einem oder mehreren Entgeltmonaten ein fiktives Brutto vor, wird Ihnen dies durch ein rotes Warnsymbol in der Tabelle angezeigt.

Meldezeitraum	Rechtskreis	SV-pflichtig	SV-pflichtig (einmal)	Fiktives Brutto	Grund fiktives Brutto	Verminderte Entgelt
01.07. - 31.07.2024	Ost	1441,97 €		1500,00 €		
01.06. - 30.06.2024	Ost	1441,97 €		1500,00 €		
01.05. - 31.05.2024	Ost	1441,97 €		1500,00 €		
01.04. - 30.04.2024	Ost	1441,97 €		1500,00 €		
01.03. - 31.03.2024	Ost	1441,97 €		1500,00 €		
01.02. - 29.02.2024	Ost	1441,97 €		1500,00 €		

Durch Doppelklick auf die betreffende Zeile öffnet sich ein Fenster, in dem Sie dann den Grund erfassen können.

Bruttoarbeitsentgelt

Meldezeitraum von: 01.12.2024 bis: 31.12.2024

Rechtskreis: Ost

SV-pflichtig: 1441,97 SV-pflichtig (einmal):

Fiktiv: 1500,00 Grund fiktives Brutto:

Wurde das Arbeitsentgelt wegen einer Vereinbarung gemäß § 3 (1) Satz 1 des PflegeZG oder Aufgrund von Zeiten nach dem Familienpflegegesetz vermindert?

Vermindertes Arbeitsentgelt von: bis:

Folgende Gründe für ein fiktives Brutto können von Ihnen angegeben werden:

- Übergangsbereich/Gleitzone
- Saison-/Transfer-/Kurzarbeiter- und Qualifizierungsgeld
- kollektivrechtliche Beschäftigungssicherungsvereinbarung
- Arbeitsentgelt inkl. Beträge Ansparphase Wertguthaben
- Arbeitsentgelt ohne Altersteilzeitvereinbarung

Wurde ein Grund ausgewählt, wird dieser in der Tabelle in der Spalte Grund fiktives Brutto ausgewiesen.

Arbeitsbescheinigung gemäß § 312 SGB III (BEA) - 004001 Tester Lisa

Arbeitsnehmer  
Arbeitgeber  
Abweichender Beschäftigungsort  
Steuerliche Eckdaten  
Sozialversicherungsdaten  
Arbeitszeit  
**Bruttoarbeitsentgelt**  
Fehlzeiten  
Kündigung/Entlassung

Bruttoarbeitsentgelt

	Meldezeitraum	Rechtskreis	SV-pflichtig	SV-pflichtig (einmal)	Fiktives Brutto	Grund fiktives Brutto	Vermindertes Entgelt
	01.07. - 31.07.2024	Ost	1441,97 €		1500,00 €	Übergangsbereich/Gleitzone	
	01.06. - 30.06.2024	Ost	1441,97 €		1500,00 €	Übergangsbereich/Gleitzone	
	01.05. - 31.05.2024	Ost	1441,97 €		1500,00 €	Übergangsbereich/Gleitzone	
	01.04. - 30.04.2024	Ost	1441,97 €		1500,00 €	Übergangsbereich/Gleitzone	
	01.03. - 31.03.2024	Ost	1441,97 €		1500,00 €	Übergangsbereich/Gleitzone	
	01.02. - 29.02.2024	Ost	1441,97 €		1500,00 €	Übergangsbereich/Gleitzone	

OK Abbrechen

In der BEA-Bescheinigung **Nebeneinkommen nach § 313 SGB III** sind die Angaben zur Heimarbeit komplett weggefallen. Im Menüpunkt **Grunddaten Nebeneinkommen** wurde das neue Merkmal **Mithelfender Familienangehöriger** ergänzt.

Bescheinigung über Nebeneinkommen nach § 313 SGB III (BEA) - 001012 Haft Ernst

Arbeitsnehmer  
Arbeitgeber  
Abweichender Beschäftigungsort  
**Grunddaten Nebeneinkommen**  
Sozialversicherungsdaten  
Nebenbeschäftigung Arbeitslose

Grunddaten Nebeneinkommen

Ende des Arbeitsverhältnisses am

Anfangsdatum des Zeitraumes innerhalb des Meldemonats, für den Entgelt gemeldet wird

Enddatum des Zeitraumes innerhalb des Meldemonats, für den Entgelt gemeldet wird

01.12.2024

31.12.2024

Mithelfender Familienangehöriger

OK Abbrechen

**WICHTIG:**

Aufgrund eines Versionswechsels im BEA-Verfahren können BEA-Bescheinigungen, die im Zeitraum 01.01.-07.01.2025 von Ihnen zum Versand bereitgestellt wurden, nicht versendet werden. Diese Bescheinigungen wurden ungültig markiert. Für einzelne BEA-Bescheinigungen, die bis 31.12.2024 zum Versand bereitgestellt wurden, ist der Versand erfolgt, die Meldungen konnten aber aufgrund des Versionswechsels durch die Annahmestelle nicht angenommen werden. Die betreffenden Fälle werden durch eine News4Users sowie eine Systemnachricht informiert und müssen die BEA-Bescheinigung nochmals komplett neu erstellen und zum Versand bereitstellen.

### 3.2 DEÜV-Meldeverfahren

Das DEÜV-Meldeverfahren ist zum 01.01.2025 auf die Version 10.0 angepasst worden.

Zum Wegfall der Rechtskreistrennung zum 01.01.2025 wurden in der Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens folgende Festlegungen getroffen:

- Für Meldezeiträume ab dem 01.01.2025 ist in den Meldungen kein Rechtskreiskennzeichen mehr anzugeben, d.h. das weiterhin im Datensatz verbleibende Feld KENNZ-RECHTSKREIS ist mit der Grundstellung zu „befüllen“ (Leerzeichen).
- Für Meldezeiträume bis 31.12.2024 ist auch in Neu- und Storno-Meldungen, die ab 2025 erstellt werden (bspw. die Jahresmeldung für 2024), wie bisher der jeweils zutreffende Rechtskreis „W“ oder „O“ anzugeben.
- Die Aufgabe der Rechtskreistrennung zum 01.01.2025 stellt selbst keinen Grund für Ab- und Anmeldungen dar.

Die SV-Meldungen werden systemseitig entsprechend der neuen Grundsätze erstellt. Für Sie besteht kein weiterer Handlungsbedarf.

### 3.3 DLS- Digitale Lohnschnittstelle

Das Verfahren Digitale Lohn Schnittstelle ist nach den neuen Regelungen zum 01.01.2025 angepasst worden.

### 3.4 DSAK Arbeitgeberkonto

Zum 01.01.2025 wird der Datenbaustein SEPA-Lastschriftmandat (DBSL) um das Kennzeichen **Widerruf SEPA-Lastschriftmandat** erweitert.

Bisher wurde ein elektronisches SEPA-Lastschriftmandat durch Setzen des Kennzeichens **Elektronisches SEPA-Lastschriftmandat** ausgelöst. Durch das Entfernen des Kennzeichens wurde dann die SEPA-Lastschrift zurückgenommen. Durch die Einführung des Widerrufs dieses Mandats auf elektronischem Weg ist eine komplette Umgestaltung dieses Verfahrens notwendig.

Wir arbeiten derzeit an einer komfortablen Lösung bezüglich der Verwaltung der SEPA-Lastschriftmandate. Damit können Sie künftig die SEPA-Lastschriftmandate der einzelnen Krankenkassen besser im Überblick behalten.

Bis dahin verwenden Sie für den Widerruf eines zuvor erteilten Lastschriftmandats (elektronisch oder Papierformat) bitte wie bisher das Formular **Einzugsermächtigung Krankenkasse** in Papierform.

Wenn Sie mehrere SEPA-Lastschriftmandate erteilt haben, gilt immer das Mandat, welches zuletzt vom Arbeitgeber übermittelt wurde. Durch den Widerruf eines SEPA-Lastschriftmandats können aber ggf. bereits vorher erteilte Lastschriftmandate wieder aktiv werden, wenn sie zuvor nicht explizit widerrufen wurden. Dies gilt unabhängig davon, ob Sie diese in Papier oder in elektronischer Form erteilt haben. Bitte klären Sie mit den zuständigen Krankenkassen den derzeitigen Status der aktiven Lastschriftmandate.

Um Überschneidungen beim Beitragseinzug durch die Einzugsstellen zu vermeiden, sollten Sie ein SEPA-Lastschriftmandat frühestens ab dem vierten Arbeitstag nach Erteilung widerrufen. Ein Widerruf vor diesem Datum ist im neuen elektronischen Verfahren unzulässig.

### 3.5 eAU

Die Anpassungen zur Erhöhung der Transparenz im eAU-Verfahren wurden bereits mit dem Update am 14.11.2024 ausgeliefert. Genaueres finden Sie in der [Versionsbeschreibung vom 14.11.2024](#) unter dem Punkt 1.4.

### 3.6 Entgeltbescheinigungsverordnung

Die zum 01.07.2023 eingeführte Beitragssatzstaffelung in der sozialen Pflegeversicherung wirkt sich auf die Beitragsberechnung für Arbeitnehmer aus.

Daher wird die Angabe, wie viele Kinder für den Arbeitnehmer bei den Beitragsabschlägen nach § 55 Absatz 3 SGB XI berücksichtigt wurden, künftig in die Entgeltbescheinigung für die Beschäftigten aufgenommen.

Sie erfolgt durch

- die Kennziffer 0 für den Beitragszuschlag für Kinderlose,
- die Kennziffern 1 bis 5 für Beschäftigte entsprechend der Anzahl ihrer Kinder, die zu berücksichtigen sind,
- eine Kennziffer für Beschäftigte, für die die Elterneigenschaft nachgewiesen ist (vgl. § 1 Entgeltbescheinigungsverordnung in neuer Fassung).

Die entsprechende "Verordnung zur Änderung der Entgeltbescheinigungsverordnung und der Beitragsverfahrensverordnung" tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Auf der Entgeltabrechnung wird rechts oben im Info-Kästchen die Anzahl der abschlagsberechtigten Kinder auch dargestellt, wenn es keine gibt. Also dann mit der Kennziffer 0.

Ebenso wurde das Merkmal **Elterneigenschaft** als weitere Information mit aufgenommen.

Die Anpassungen werden erstmals mit der Entgeltabrechnungen 01/2025 greifen.

#### **Ausblick:**

Das Merkmal **Elterneigenschaft** ist in edlohn derzeit ein optionales und rein informatives Feld. Das wird sich aber mit der Einführung des neuen elektronischen Verfahrens **Abruf Elterneigenschaft / Anzahl Kinder PV** ändern. Über das neue Verfahren wird dann die **Elterneigenschaft** von der zuständigen Stelle mitgeteilt und fließt automatisch in die Arbeitnehmerstammdaten ein. Damit wird dann in 2025 das Merkmal **Elterneigenschaft** sukzessiv befüllt werden.

### 3.7 Unfallversicherung

Mit dem Update wird eine neue UV-Stammdatendatei mit Gültigkeit 01.01.2025 eingespielt.

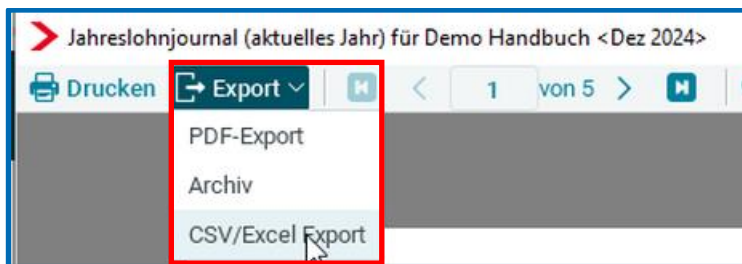


## 4 Anpassungen aus Kundenanregungen

### 4.1 Export Jahreslohnjournale als CSV/Excel

Nach dem Update ist es möglich (auch in der Vergangenheit) das Jahreslohnjournal (aktuelles Jahr) und das Jahreslohnjournal (letzte 12 Monate) in eine CSV- oder Excel-Datei zu exportieren.

Der Export kann direkt aus der geöffneten Auswertung durchgeführt werden.



Aufgrund des komplizierten Aufbaus des Lohnjournals werden in beiden Dateiformaten alle Werte in einzelnen Spalten und die Arbeitnehmer in Zeilen dargestellt.

Im Excel-Format enthält die Datei zwei Registerkarten.



Die Registerkarte **Arbeitnehmer-Übersicht** enthält alle Arbeitnehmer mit den dazugehörigen Werten.

Die Registerkarte **Arbeitgeber-Übersicht** entspricht der letzten Seite des Lohnjournals und ist eine zusammengefasste Darstellung der Werte.

Im CSV-Export ist die Arbeitgeber-Übersicht nicht enthalten. Die CSV-Datei dient nämlich dem Zweck, die monatlichen Werte der Arbeitnehmer bei Bedarf in ein Fremdsystem zu importieren.

#### **Ausblick:**

Nach dem Release im Februar 25 wird es auch möglich sein, die Dateiformate der beiden Jahreslohnjournale automatisiert archivieren zu können.

## 4.2 Export-Archiv-Daten (kostenpflichtig)

Auf vielseitigen Kundenwunsch werden mit diesem Update die Exportmöglichkeiten erweitert. Sie haben nun die Möglichkeit ein Auswertungspaket zum Archivieren zusammenzustellen und auf ein lokales Laufwerk zu exportieren.

### **Mandant > Export > Auswertungs-Archiv**

Damit haben Sie nun zusätzlich zur Archiv-CD auch die Möglichkeit, Ihrem Kunden ein PDF-Paket weiterzugeben.

Wie bei der Erstellung einer Archiv-CD haben Sie auch hier die Möglichkeit, die Daten mit einem Passwort zu sichern und ein Lieferschein zu erstellen.

#### **Beachte:**

Bitte merken Sie sich das Passwort. Es ist nicht möglich das Passwort im Nachgang durch edlohn in Erfahrung zu bringen. Geht das Passwort also verloren, müssen Sie den kostenpflichtigen Export erneut durchführen.

Der Export ist, wie auch die CD-Erstellung, ein kostenpflichtiger Service. Die Kosten entnehmen Sie bitte der aktuellen Preisliste.



Manuelle Leistung erstellen - Schritt 1 von 2

Abrechnungsmonat  
Geben Sie hier den Abrechnungsmonat an, für den die manuellen Leistungen erstellt werden sollen.

Abrechnungsmonat:  2024

Nun können Sie die Anzahl (maximal 9999.99) pro manueller Leistung durch einen Doppelklick der Auswahlbox festlegen.

Manuelle Leistung erstellen - Schritt 2 von 2

**Leistungen**  
Geben Sie hier jeweils die Anzahl (maximal 9.999,99) pro manueller Leistung an.

Bezeichnung	Anzahl
Manuelle Leistung / LSt-Prüfung	<input type="text" value="5,00"/>
Manuelle Leistung / Meldung zur Ausgleichsabgabe	
Manuelle Leistung / SV-Prüfung	
Manuelle Leistung / UV-Prüfung	
Manuelle Leistung 04	
Manuelle Leistung 05	
Manuelle Leistung 06	
Manuelle Leistung 07	
Manuelle Leistung 08	

Nachdem Sie einen Wert erfasst haben und **Fertigstellen** drücken, wird die Leistung erzeugt.

## 5 edtime

### 5.1 Erweiterung Stammdatenänderung aus edtime um Geburtsland

Der Arbeitnehmer-Stammdatenaustausch zwischen edtime und edlohn wird um eine weitere Angabe zum Geburtsland erweitert. Dadurch wird zukünftig beim Import und auch beim Export von Arbeitnehmerstammdaten das Merkmal **Geburtsland** mit angegeben.

## 6 Kurzarbeitergeld

Die Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld wurde gemäß der 3. KugBeV bis zum 31.12.2025 auf 24 Monate verlängert.

[Bundesgesetzblatt Teil I - Dritte Verordnung über die Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld - Bundesgesetzblatt](#)

Die Aktualisierung der Abrechnungsliste (neuer Stand ab Januar 2025) erfolgt mit dem nächsten Update am 13.02.2025.

## 7 Weitere gesetzliche Änderungen

### 7.1 Sachbezugswerte 2025

- Unterkunft und Miete 282 € (volljähriger Arbeitnehmer)
- Unterkunft und Miete 239,70 € (Jugendliche/Auszubildende)
- Verpflegung 333 € (Frühstück 69 €, Mittagessen 132 €, Abendessen 132 €)

### 7.2 Mindestvergütungen Berufsbildungsgesetz 2025

Am 14.10.2024 wurde die Bekanntmachung zur Fortschreibung der Höhe der Mindestvergütung für Berufsausbildungen nach dem Berufsbildungsgesetz für 2025 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.

<https://www.recht.bund.de/bgbl/1/2024/305/VO.html>

Die Höhe der monatlichen Mindestvergütung nach § 17 Absatz 2 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes beträgt, wenn die Berufsausbildung im Zeitraum vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 begonnen wird,

- im 1. Jahr einer Berufsausbildung 682 € (§ 17 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Berufsbildungsgesetzes),
- im 2. Jahr einer Berufsausbildung 805 € (§ 17 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Berufsbildungsgesetzes),
- im 3. Jahr einer Berufsausbildung 921 € (§ 17 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 des Berufsbildungsgesetzes) und
- im 4. Jahr einer Berufsausbildung 955 € (§ 17 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 des Berufsbildungsgesetzes).

### 7.3 Betriebliche Altersvorsorge (4% BBG RV) 2025

Sozialversicherungsfrei können im Jahr 4 % der BBG RV eingezahlt werden. Der Betrag für das Jahr 2025 ist 3864 €.